



VII. 2
549. 6

Pa. 73.
2.

EDICT

Daß keine
gute grobe gold-und silberne
Sümk=Sorten

ausgefahren,
noch
schlechte fremde **Sümk**
bey

Leib- und Lebens- Strafe
eingebracht werden sollen.

De Dato Berlin, den 17. Martii, 1739.

MAGDEBURG,
Druckts Nicolaus Günther, Königlicher Preussischer privil.
Hoff-Buchdrucker.



Wir **F**riedrich
Wilhelm / von

Gottes Gnaden / König in

Preussen / Marggraf zu Brandenburg,

des Heil. Römischen Reichs Erbschämmerer

und Churfürst, Souverainer Prinz von Oranien, Neuf-

chatel und Vallangin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve,

Füllich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und

Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Crossen

Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt,

Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Raseburg, Ost-

Friesland und Meurs, Graf zu Hohenzollern, Nuppin,

der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen,

Schwerin, Bühren und Lebrdam, Herr zu Ravenstein,

der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay

und Breda, &c. &c. Ihun kund und fügen hiermit zu wis-

sen, daß, obgleich Unsere Durchlauchtigste Vorfahren,

Wir auch allerhöchst Selbst durch verschiedene Edicta

de Dato den 18ten Martii 1685, vom 7ten Augusti 1690

und

und 4ten April 1733. die Ausfuhr der gute groben M^{ünz} Sorten aus unseren Reichs-Landen, und die H^{er} einschleppung auswärtiger geringhaltigen M^{ünz}en alles Ernstes verboten haben, Wir dennoch in Erfahrung bringen, daß zum grösssten Schaden des gemeinen Wesens durch allerhand heimliche Practiquen und Wege die guten und groben M^{ünz}en aus dem Reiche sehr häufig fortgeführt, und dagegen schlechte fremde eingebracht, ja fast eben zu der Zeit solches von eigennützigem und gewinnsüchtigen Wucherern wider die Reichs-Gesetze und Unsere M^{ünz} Edicta strafbar unternommen werden, da Ihro Kayserl. Majestät mit Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs in Berathschlagung begriffen sind, daß so sehr in Verfall und Zerrüttung gerathene M^{ünz}-Wesen zu Beförderung der gemeinen Wohlfahrt, in bessere Ordnung zu bringen, und auf guten Fuß zu reguliren, weshalb denn auch Ihro Kayserl. Majestät bey Uns dahin angetragen haben, solchem Ubel in Unseren Reichs-Landen gemessenen Einhalt zu thun.

Wie Wir nun solches Allerhöchst Selbst vor nöthig, und Unseren Landen ersprießlich zu seyn erachten: Als wiederholen Wir nicht allein hiermit Anfangs gedachte von Uns und Unseren Durchläuchtigsten Vorfahren emanirte Edicta und Befehle, sondern Wir ordnen, setzen und wollen auch hiermit, daß vor nun an desto genauer jedermann auf solche Gott-ehr- und gewissenlose Ausführer, Wucherer, Kipper und Wipper, sonderlich aber auf die Reisenden Handels- und Fuhr-Leute bey den Pässen, Zoll- und Maut-Stetten fleißige Obacht halten, diejenigen, so darüber betreten und ertappet werden, mit Wagen und Pferden gleich anhalten, selbige als Freveler und Übertreter der Reichs-Gesetze sofort Unseren Regierungen auch Krieges- und Domainen Cammern anzeigen, und ihnen der Proceß gemacht, auch dieselben nach dem Inhalt Unserer Edicte und Befinden der Malversation an Hab und Gut, Ehre, Leib und Leben ohne Ansehen der Personen, anderen zum Exempel und Abscheu gestraffet werden sollen.

Wir

Wir befehlen auch allen Unsern Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern, Magistraten in den Städten, Beamten, auch anderen Gerichts-Herren auf dem Lande, Officialibus Fisci, auch Post- und Zoll-Bedienten, insonderheit denen, so an Grenz-Stetten wohnen, hierdurch alles Ernstes, und bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade, genaue Acht auf die Contravenienten zu haben, sobald sich ein gegründeter Verdacht äussert, gehörige Untersuchung anzustellen, um darunter niemanden zu geheelen, sondern die Verbrecher sofort zu arrestiren und zur Bestrafung anzuzeigen, als zu welchem letztern auch jedermann, sobald ihm etwas von dergleichen verbotenen Ausführe des guten und Hereinschleppung schlechten Geldes fund wird, gehalten seyn, oder dafür nachdrücklich angesehen werden soll.

Und damit diese Unsere allergnädigste Willens-Meynung zu eines jeden Wissenschaft komme, soll solches gehörig publiciret, in locis publicis, insonderheit bey den Zoll-Stetten affigiret, und von den Canzeln jährlich einmahl abgelesen werden.

Urkundlich unter Unserer höchst-eigenhändigen Unterschrift, und beygedrucktem Königlichem Insiegel. Gegeben zu Berlin, den 17. Martii 1739.

Er. Wilhelm.



F. W. v. Grumfow. F. v. Görne. A. D. v. Bieckel. F. M. v. Biebach. F. W. v. Dappe

Kg 4227

II 2°

Retro V

(II)



(8) 5b.

mt





WIR

Daß keine
gute grobe gold-und silberne

WIR-Sorten

ausgefahren,
noch

die fremde Wunden
bey

und Lebens-Strafe

gebracht werden sollen.

Berlin, den 17. Martii, 1739.

MAGDEBURG,
Günther, Königlich Preussischer privil.
Hoff-Buchdrucker.

